

GR_GERICHTE R 2018 65 vom 22. Oktober 2019

GR Gerichte, 2019-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R 2018 65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2018_65)

FR: GR_GERICHTE R 2018 65 du 22 octobre 2019

IT: GR_GERICHTE R 2018 65 del 22 ottobre 2019

Regeste

Ortsplanungsrevision | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet einerseits die vom Verwaltungsgericht im Urteil R 14 113 vom 12. Mai 2015 verlangte Regelung der Erschliessung der Parzellen 663 und 664 im GEP, also die Korrektur der betreffenden Unterlassung in der Ortsplanung 2008/2009.

- 13 - Die Beschwerdegegnerin 1 hat sich dabei für die Erschliessung der Parzellen 663 und 664 von unten (über den F.____-weg) entschieden und die Erschliessung von oben (über das E.____-gässli) definitiv fallen gelassen (vgl. Akten der Beschwerdegegnerin 2 [Bg2-act.] IV/1, 3, 5a sowie VIII). Bereits im Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Ortsplanungsrevision 2008/2009 wurde ausgeführt, dass die Erschliessung neu von unten statt wie bisher vorgesehen von oben her erfolgen solle (vgl. Bg2-act. IV/1). Vor diesem Hintergrund hat der von den Beschwerdeführern angeführte Einleitungsbeschluss der Beschwerdegegnerin 1 vom 17. Dezember 2012 betreffend Einleitung Beitragsverfahren Sanierung der K.____-strasse (vgl. Bg2-act. II/7) bezüglich der Erschliessung der Parzellen 663 und 664 keine Bedeutung (mehr). Andererseits soll im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsteilrevision die im südlichen Bereich der Parzellen 663, 664 und 665 sowie im Bereich des E.____-gässli sistierte und damit noch nicht genehmigte Ortsplanung 2008/2009 korrigiert werden, indem – wie schon in der Ortsplanung 1998/1999 – der Wald im Umfang der damaligen Ausdehnung und Waldfeststellung belassen und die damalige Baulinie wieder festgesetzt werden soll. Namentlich wird im ZP und GGP 1:1000 F.____-weg die Forstwirtschaftszone (Wald) gemäss der Waldfeststellung von 1998/1999 wieder aufgenommen sowie die statische Waldgrenze und die Waldabstandslinie wieder dargestellt. Zudem wird die im Rahmen der Ortsplanung 1998/1999 dem üG zugewiesene Wegparzelle 1664 E.____-gässli neu als Wald qualifiziert und der Forstwirtschaftszone zugewiesen (vgl. Bg2-act. IV/1, 2, 4, 5a, VI, VII sowie VIII). 4.1. Der nutzungsplanerische Entscheid bezüglich der Erschliessung der Parzellen 663 und 664 ist anhand einer umfassenden Interessensabwägung zu treffen. Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Ansicht, dass die Erschliessung der Parzellen 663 und 664 von unten (über den F.____-weg) nur Vorteile habe. Zunächst gilt es mit der Beschwerdegegnerin 1 einerseits festzuhalten, dass die privatrechtlichen Nutzungsberechtigungen für den

- 14 - Anschluss der Parzellen 663 und 664 an den F.____-weg unstreitig vorhanden sind (vgl. Bg2-act. IV/4 S. 7). Andererseits verfügt der F.____-weg als weiterführende

öffentliche Erschliessungsstrasse gemäss Verkehrsgutachten vom März 2016 über genügend Kapazitäten, um den Mehrverkehr ab den Parzellen 663 und 664 ohne Ausbau aufzunehmen. So wird im erwähnten Gutachten festgehalten, dass für die Erschliessung der noch nicht überbauten Parzellen im Gebiet G. _____ in X. _____ aus verkehrstechnischer Sicht sowohl der heutige F. _____-weg als auch der vorgesehene Einmündungsbereich der neuen Privatstrasse genügen. Die Anforderungen der einschlägigen VSS-Normen seien mit den vorgesehenen Massnahmen erfüllt und die Verkehrssicherheit sei gewährleistet (vgl. Bg2-act. IV/8 S. 10). Weiter muss für den Anschluss der Parzellen 663 und 664 ans öffentliche Verkehrsnetz lediglich eine rund 40 m lange Erschliessungsstrasse erstellt werden. Demgegenüber wäre bei einem Anschluss über das E. _____-gässli eine Erschliessungsstrasse von rund 77 m erforderlich. Somit spricht der in Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) definierte Planungsgrundsatz der haushälterischen Bodennutzung für eine Erschliessung über den F. _____-weg. Hinzu kommt, dass die Erschliessung der Parzellen 663 und 664 von unten innerhalb der Bauzone realisiert werden kann. 4.2. Demgegenüber ist die Beschwerdegegnerin 1 der Auffassung, dass die Erschliessung von oben (über das E. _____-gässli) nur mit Nachteilen verbunden sei. Vorliegend ist aktenkundig, dass das E. _____-gässli als unbefestigter Naturweg mit einer Breite von 1.5 bis 2 m teilweise von Trockensteinmauern eingefasst wird, begleitet von Wald, Hecken und Feldgehölzen. Ausserdem ist es ökologisch wertvoll und für den Langsamverkehr wichtig (vgl. Bg2-act. IV/4 S. 7; vgl. auch Fotodokumentation in der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin 1 vom 9. Oktober 2018 S. 23 ff.). Mit einer Erschliessung der Parzellen 663 und 664 über das E. _____-gässli würde – wie die Beschwerdegegnerin 1 zutreffend ausführt – in diese Struktur ein-

- 15 - gegriffen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt sodann aus dem Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet, dass die strassenmässige Erschliessung von Bauzonen grundsätzlich über Strassen erfolgen muss, welche ihrerseits in der Bauzone liegen (vgl. BGE 133 II 321 vom 17. August 2007 E.4.3.1 mit weiteren Hinweisen): "Allerdings soll nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Strasse, die Bauland erschliesst, grundsätzlich durch das Siedlungsgebiet führen und darf nicht Land im übrigen Gemeindegebiet bzw. in der Landwirtschaftszone beanspruchen. In der Regel kann daher für eine solche Anlage die Standortgebundenheit ausserhalb der Bauzonen nicht anerkannt werden. Dies folgt letztlich aus dem fundamentalen raumplanerischen Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Der Umstand, dass bereits eine für den neuen Zweck aber ungenügende Strasse besteht, ist für sich allein noch kein zwingender Grund, die Erschliessung künftiger Bauten über diese Strasse zu bewerkstelligen." Wie bereits erwähnt, kann die hier zur Diskussion stehende Erschliessung der Parzellen 663 und 664 über den F. _____-weg ohne Weiteres innerhalb der Bauzone realisiert werden. Damit spricht der dargelegte Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet gegen eine Erschliessung über das im Nichtbaugebiet liegende E. _____-gässli (üG, Wald, Landwirtschaft, vgl. Bg2-act. VI, VII sowie Sachverhalt Ziff. 5). Im Übrigen wäre für die im Rahmen der Ortsplanung 2008/2009 noch angestrebte vollständige Umzonung der Parzellen 663, 664 sowie 665 in die Bauzone eine Rodungsbewilligung erforderlich (vgl. Bg2-act. VII sowie Sachverhalt Ziff. 5). Eine solche wäre zum Zweck der Erschliessung über das E. _____-gässli – wie die Beschwerdegegnerin 1 zu Recht festhält – jedoch nicht erhältlich, zumal vorliegend eine komplett in der Bauzone liegende Erschliessung von unten ohne Inanspruchnahme von

Wald problemlos möglich ist (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald [Waldgesetz, WaG; SR 921.0]). Ferner ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass für eine Erschliessung von oben eine rund 77 m lange Strasse realisiert werden müsste, während die neu zu realisierende Erschliessungsstrasse über den F.____-weg lediglich ca. 40 m messen würde. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass das E.____-gässli im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit dem Substanzgrad "Nationale Bedeutung, his-

- 16 - torischer Verlauf mit viel Substanz" inventarisiert ist (vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. a der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz [VIVS; SR 451.13]). Das Schutzziel für derartige Verkehrswege wird in Art. 6 Abs. 1 VIVS wie folgt definiert: "Objekte mit der Klassierung "historischer Verlauf mit viel Substanz" sollen mit ihrer ganzen Substanz ungeschmälert erhalten werden." Bundesinventare kommen ihrer Natur nach Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG gleich. Im Rahmen der allgemeinen Planungspflicht der Kantone (Art. 2 RPG) legen diese die Planungsgrundlagen in ihrer Richtplanung im Allgemeinen fest (Art. 6 RPG) und berücksichtigen die Bundesinventare als besondere Form von Konzepten und Sachplänen im Speziellen (Art. 6 Abs. 4 RPG). Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung (Art. 9 RPG) finden die Schutzanliegen des Bundesinventars auf diese Weise Eingang in die Nutzungsplanung (Art. 14 ff. RPG). Nach dem Gesagten bekräftigt das sich aus dem VIVS hinsichtlich des E.____-gässli ergebende Schutzziel das öffentliche Interesse am Erhalt des E.____-gässli in seiner heutigen Form. 4.3. Gesamthaft gesehen ergibt die dargelegte Gegenüberstellung der beiden Erschliessungsvarianten, dass die Interessen bezüglich einer Erschliessung der Parzellen 663 und 664 über den F.____-weg beträchtlich sind. Was die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, überzeugt nicht. Sie führen in der Beschwerdeschrift Argumente auf, die ihrer Ansicht nach bei der Interessensabwägung von der Beschwerdegegnerin 2 nicht berücksichtigt wurden bzw. irrelevant oder neutral sind (vgl. Beschwerdeschrift S. 19 f.). Dazu ist zu bemerken, dass es hier bei der Erschliessung über den F.____-weg nicht um die Finanzierung dieser Erschliessung, sondern um das Bestehen der notwendigen Rechte für die Erschliessung von unten geht. Dass diese – wie gesehen – vorhanden sind, ist ein gewichtiger Vorteil. Ausserdem ist es durchaus möglich, dass beide Erschliessungsvarianten VSS-konform errichtet werden können. Sodann ist die Behauptung, wonach auch für die Erschliessung über das E.____-gässli kein Landwirt-

- 17 - schaftsländ oder Boden der Forstwirtschaftszone benötigt werde, nachweislich falsch. Denn im Rahmen der Ortsplanung 2008/2009 erwies sich die für die beabsichtigte Zuweisung des südlichen Teils der Parzellen 663, 664 und 664 zur Bauzone erforderliche Rodungsbewilligung als nicht erhaltlich, weshalb die betreffenden Flächen noch heute Wald darstellen (vgl. Bg2-act. VI, VII sowie Sachverhalt Ziff. 5). Folglich müsste für eine Erschliessung über das E.____-gässli Nichtbauland beansprucht werden. Weiter führen die Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift Argumente für eine Erschliessung von oben an (vgl. Beschwerdeschrift S. 20 f.), welche sich jedoch als sehr vage erweisen. So sind die von den Beschwerdeführern aufgelisteten Argumente, wonach am F.____-weg Hecken zurückgeschnitten oder entfernt werden müssten, die Wahrscheinlichkeit, dass der F.____-weg und das Gässli verbreitert werden und die Beschwerdeführer nochmals Land abgeben müssten, geringer sei, die Belastung durch die zu erwartende Bautätigkeit steigen werde, (angeblich) kein Bauland für den Strassenbau beansprucht werde, auf dem

Hochbauten errichtet werden könnten, die Bauten auf den Parzellen 663 und 664 besser platziert werden könnten (dieses Argument ist falsch, weil die Platzierung der Bauten nicht durch die Erschliessung von unten, sondern durch den Wald von oben beeinträchtigt wird), der Anschluss der Parzellen 663 und 664 an die Wasserversorgung einfacher sei, Privatstrassen erfahrungsgemäss Konfliktquellen bei der Kostenbeteiligung bildeten und der Veloweg nach Y._____ von einem Teil des Autoverkehrs entlastet würde, nur von geringem Gewicht. Vor dem Hintergrund des Gesagten fällt die vorliegende Interessensabwägung eindeutig zu Gunsten der Erschliessung der Parzellen 663 und 664 über den F._____weg aus. Somit steht fest, dass die Beschwerdegegnerin 1 – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer – ihr Ermessen nicht überschritten hat. 5.1. Die Beschwerdeführer machen ausserdem geltend, es sei nicht zulässig, Entscheide gemäss Art. 102 Abs. 1 VRG (recte: KRG) mit A-Post Plus zu

- 18 - versenden. Die Zustellung solcher Entscheide müsse gestützt auf den sinngemäss anwendbaren Art. 138 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) durch eingeschriebene Postsendung erfolgen. Die angefochtenen Entscheide seien somit nicht rechtskonform zugestellt worden, weshalb sie an die Beschwerdegegnerin 2 zurückzuweisen seien mit der Anweisung, die besagten Entscheide korrekt zu eröffnen bzw. per eingeschriebener Post zuzustellen. 5.2. Wie die Beschwerdegegnerin 1 zutreffend ausführt, verlangt Art. 138 Abs. 1 ZPO in streitigen Zivilsachen (vgl. Art. 1 ZPO) die Zustellung von Entscheiden mittels eingeschriebener Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren bzw. Genehmigungsverfahren vor der Beschwerdegegnerin 2 (vgl. Art. 49 f. sowie Art. 101 f. KRG) ist diese Regelung somit nicht anwendbar. Vielmehr gelangt das VRG zur Anwendung, welches im Gegensatz zur ZPO gerade nicht detailliert vorschreibt, wie die Zustellung von Entscheiden zu erfolgen hat; lediglich die Schriftlichkeit wird vorgegeben (Art. 23 Abs. 1 VRG). Auch das KRG sieht keine abweichende Regelung für die Zustellung von Entscheiden im Sinne von Art. 102 Abs. 1 KRG vor. Vor diesem Hintergrund ist die Zustellung der angefochtenen Entscheide mittels A-Post Plus nicht zu beanstanden, weshalb die diesbezügliche Rüge ins Leere zielt. Da die Beschwerdeführer die angefochtenen Entscheide unstreitig am 23. August 2018 erhalten haben und offensichtlich in der Lage waren, die vorliegende Beschwerde fristgerecht beim streitberufenen Gericht einzureichen, fehlt es ihnen ohnehin – wie die Beschwerdegegnerin 2 zu Recht festhält – an einem schutzwürdigen Interesse, so dass auf die dargelegte Rüge gar nicht erst einzutreten ist. 6.1. Ferner sind die Beschwerdeführer der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin 2 ihre Kognition beschränkt und dadurch Art. 33 Abs. 2 (recte: Abs. 3) lit. b RPG verletzt habe. Zwar habe die Beschwerdegegnerin 2 im

- 19 - Planungsbeschwerdeentscheid eine Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Erschliessungsvarianten vorgenommen, jedoch im besagten Entscheid ausgeführt, dass der Entscheid der Beschwerdegegnerin 1 aufgrund ihres Planungsermessens bzw. mit Rücksicht auf die von der Beschwerdegegnerin 2 zu wahrende Zurückhaltung zu akzeptieren sei. 6.2. Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG gewährleistet das kantonale Recht die volle Überprüfung durch wenigstens eine (richterliche oder nichtrichterliche) Beschwerdebehörde in Bezug auf Nutzungspläne, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen (vgl. auch Art. 33 Abs. 2 RPG). Die Beschwerdebehörde muss indessen auch bei der vollen Überprüfung gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG den Handlungsspielraum, welcher das Gesetz der

Verwaltung ein- räumt, respektieren. Die Beschwerdebehörde hat im Auge zu behalten, dass sie Rechtsmittel- und nicht Planungsinstanz ist, dies insbesondere, wenn es um lokale Angelegenheiten geht. Zudem hat sie bei ihrer Prüfung die Gemeindeautonomie zu respektieren (Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfas- sung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Die nach Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG zur Prüfung der Angemessenheit berufene Beschwer- debehörde hat sich aus diesen Gründen im Rahmen ihrer Kognition Zurückhaltung aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_278/2018 vom 20. Februar 2019 E.3.2 f. mit weiteren Hinweisen). 6.3. Zu untersuchen ist, ob die Beschwerdegegnerin 2 eine Prüfung im be- schriebenen Umfang vorgenommen hat. Dabei ist zu beachten, dass die Bündner Gemeinden in weiten Bereichen der Raumplanung autonom sind (vgl. für den Bereich der Raumplanung insb. Art. 3 Abs. 1 KRG, wonach die Ortsplanung Aufgabe der Gemeinden ist; vgl. auch BGE 118 Ia 446 E. 3c mit weiteren Hinweisen). Vorliegend setzte sich die Beschwerdegeg- nerin 2 in ihren Erwägungen detailliert mit den Vor- und Nachteilen beider Erschliessungsvarianten auseinander. Dabei gelangte sie nach einer Ab-

- 20 - wägung sämtlicher auf dem Spiel stehenden öffentlichen und privaten In- teressen zum Schluss, dass die Erschliessung von unten klar den Vorzug verdiene und der entsprechende Entscheid der Beschwerdegegnerin 1 auf- grund ihres Planungsermessens bzw. mit Rücksicht auf die von der Be- schwerdegegnerin 2 zu wahrende Zurückhaltung zu akzeptieren sei. Der Beschwerdegegnerin 1 könne weder eine Rechtsverletzung noch eine un- richtige oder unzumutbare Ausübung des ihr zustehenden Planungser- messens vorgeworfen werden (vgl. Bg2-act. VIII). Diese Erwägungen ent- sprechen einer mit der erforderlichen Zurückhaltung vorgenommenen Prü- fung der Angemessenheit der vorliegenden raumplanerischen Angelegen- heit und sind mit Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG vereinbar. Die Beschwerdegeg- nerin 2 hat somit eine Prüfung im bundesrechtlich vorgeschriebenen Um- fang vorgenommen, weshalb sich der dargelegte Einwand ebenfalls als un- begründet erweist und keine Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt werden kann. 7.1. Sodann erneuern die Beschwerdeführer die Ausstandseinrede gegen H._____ als Verfasser des Verkehrsgutachtens vom März 2016 bzw. halten an ihr fest. Sie machen geltend, die Beschwerdegegnerin 1 hätte H._____ den Auftrag für die Verfassung eines Verkehrsgutachtens nicht erteilen dür- fen bzw. dieser hätte den Auftrag ablehnen müssen, da er aufgrund seines Wohnsitzes in X._____ vom Entscheid, ob die Erschliessung der Parzellen 663 und 664 von oben oder von unten erfolgen solle, persönlich betroffen und damit befangen sei (Art. 6a Abs. 1 lit. f VRG). Zudem sei unzutreffend, dass die Ausstandseinrede mittels Stimmrechtsbeschwerde innert 10 Ta- gen beim Verwaltungsgericht hätte geltend gemacht werden müssen. Denn die Beschwerdeführer hätten erst nach der Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2017, nämlich aufgrund der Handelsregisterpublikation vom 30. Oktober 2017 Kenntnis darüber erhalten, dass H._____ ein eigenes Inter- esse in der vorliegenden Streitsache habe. Der Hinweis auf die Stimm- rechtsbeschwerde sei somit klar falsch, denn zum Zeitpunkt der Entde-
- 21 - ckung des Ausstandsgrundes sei die zehntägige Frist schon lange abge- laufen gewesen. Demnach sei die Ausstandseinrede gemäss Art. 6b Abs.

E. 4

VRG rechtzeitig auf dem Rechtsmittelweg (Planungsbeschwerde vom 8. November 2017 an die Beschwerdegegnerin 2) geltend gemacht worden. 7.2. Sollten die Beschwerdeführer geltend machen wollen, dass die unver- fälschte Willensbildung der Stimmbürgerschaft

durch das Verkehrsgutachten vom März 2016 in unzulässiger Weise beeinflusst worden sei, welches zufolge Verletzung der Ausstandspflicht nicht in die Entscheidungsfindung der Gemeindeversammlung X._____ vom 2. Oktober 2017 hätte einfließen dürfen, ist zu bemerken, dass die Ausstandseinrede gegen H._____ spätestens innert zehn Tagen seit der Publikation des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 2. Oktober 2017 (13. Oktober 2017, vgl. Bg2-act. II/1 sowie IV/5b) mittels Stimmrechtsbeschwerde gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 60 Abs. 2 und 3 VRG beim Verwaltungsgericht zu erheben gewesen wäre. Eine solche Stimmrechtsbeschwerde haben die Beschwerdeführer unstreitig nicht erhoben. Demzufolge erweist sich die erst in der Planungsbeschwerde vom 8. November 2017 an die Beschwerdegegnerin 2 geltend gemachte Ausstandseinrede gegen H._____ als verspätet. Auch eine Überweisung an das streitberufene Gericht wäre nicht mehr zielführend gewesen, zumal die zehntägige Rechtsmittelfrist bei Einreichung der Planungsbeschwerde (8. November 2017) längst abgelaufen war. Zudem ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 23. August 2017 mitteilte, dass sie beabsichtige, das im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision von H._____ im März 2016 erstellte Verkehrsgutachten im Beschwerdeverfahren R 17 84/85 beizuziehen; zugleich stellte sie den Beschwerdeführern das erwähnte Verkehrsgutachten zur Kenntnisnahme zu und setzte ihnen eine zehntägige Frist zur Stellungnahme (vgl. Bg2-act. IV/9). Somit ist den Beschwerdeführern das Verkehrsgutachten vom März 2016 und dessen Verfasser – entgegen ihrer Behauptung – bereits

- 22 - seit Erhalt des besagten Schreibens im August 2017 bekannt. Der von den Beschwerdeführern angeführte Ausstandsgrund nach Art. 6a Abs. 1 lit. f VRG hätte folglich schon nach Eingang des Schreibens vom 23. August 2017 geltend gemacht werden müssen (vgl. Art. 6b Abs. 3 VRG) (vgl. dazu auch Urteile des Bundesgerichts 1C_388/2018 vom 8. Januar 2019 E.3.5, 1F_7/2019 vom 26. Februar 2019; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 17 84/85 vom 19. Juni 2018 E.5.4). Vor dem Hintergrund des Gesagten kann im Umstand, dass die Beschwerdegegnerin 2 die Ausstandseinrede betreffend H._____ als verspätet beurteilt und daher materiell nicht geprüft hat, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs erblickt werden. Selbst wenn vorliegend auf das Ausstandsbegehren gegen H._____ einzutreten wäre, wäre dieses abzuweisen. Denn mit der Beschwerdegegnerin 1 ist festzuhalten, dass die Entfernung (Luftlinie) zwischen den von der hier strittigen GEP-Festlegung betroffenen Parzellen 663 sowie 664 und dem Wohnsitz von H._____ (Parzelle 548) mehr als 400 m beträgt. Ausserdem führt die Hauptverkehrsachse nach Y._____ von beiden Erschliessungsvarianten aus nicht an der Parzelle 548 von H._____ vorbei. Sodann führt der Weg von den Parzellen 663 und 664 nach L._____ unabhängig davon, ob diese Parzellen über den F._____ -weg oder das E._____ -gässli erschlossen werden, an der Parzelle 548 von H._____ vorbei (vgl. Abbildung auf S. 14 der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin 1 vom 9. Oktober 2018). Im Übrigen handelt es sich bei der an H._____s Parzelle 548 vorbeiführenden Strasse um eine kantonale Verbindungsstrasse mit einem hohen Verkehrsaufkommen (DTV 2010: 1012 Fahrzeuge, 24 h) (vgl. die Abbildung auf S. 15 der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin 1 vom 9. Oktober 2018). Folglich wird der von den Parzellen 663 und 664 auf der Kantonsstrasse im Bereich der Parzelle 548 von H._____ verursachte Mehrverkehr – unabhängig von der konkreten Erschliessungsvariante – kaum wahrnehmbar sein. Nach dem Ausgeführten wäre H._____ als Verfasser des Verkehrsgutachtens vom März 2016 von den Auswirkungen der hier strittigen

GEP-Festlegung (Erschliessung der

- 23 - Parzellen 663 und 664) nicht mehr oder weniger betroffen als irgendjemand anders, so dass das Ausstandsbegehren auch materiell abzuweisen wäre, falls darauf einzutreten wäre.

E. 8

Weiter üben die Beschwerdeführer Kritik sowohl am Inhalt des Verkehrs- gutachtens von H._____ vom März 2016 als auch am Inhalt des Planungs- und Mitwirkungsberichts der I._____ GmbH (vgl. Beschwerdeschrift S. 11 ff.). Auf diese inhaltliche Kritik ist – wie die Beschwerdegegnerin 1 zu Recht festhält – nicht einzutreten. Gegenstand der vorliegend beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung bilden nämlich einzig die Pläne (ZP und GGP 1:1000 F._____ -weg, GEP 1:1000 F._____ -weg) (vgl. Bg2-act. IV sowie VIII). Im Rahmen der Gemeindeversammlung X._____ vom 2. Oktober 2017 wurde weder über das Verkehrsgutachten vom März 2016 noch über den besagten Planungs- und Mitwirkungsbericht Beschluss gefasst (vgl. Bg2-act. IV/5a), weshalb diese Berichte von der Beschwerdegegnerin 2 in der Folge auch nicht genehmigt wurden (vgl. Bg2-act. VIII) und im vorlie- genden Beschwerdeverfahren mithin auch nicht angefochten werden kön- nen. Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, die Gemeindevor- sammlung X._____ sei aufgrund des Verkehrsgutachtens vom März 2016 und des erwähnten Planungs- und Mitwirkungsberichts fehlerhaft informiert und dadurch sei der Anspruch der Stimmbürger auf unverfälschte Willens- bildung verletzt worden, wäre dies mittels Stimmrechtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG) innert der Anfechtungsfrist von zehn Tagen gemäss Art. 60 Abs. 2 und 3 VRG mit Beginn spätestens am 13. Oktober 2017 (Datum der Publikation des Beschlusses der Gemein- deversammlung vom 2. Oktober 2017, vgl. Bg2-act. II/1 sowie IV/5b) anzu- fechten gewesen. Die Beschwerdegegnerin 2 ist somit zu Recht auf die entsprechende Rüge nicht eingetreten. Auch wurde korrekterweise auf eine Überweisung ans Verwaltungsgericht verzichtet, zumal die zehntägige Rechtsmittelfrist bei Einreichung der Planungsbeschwerde (8. November 2017) längst abgelaufen war.

- 24 - 9.1. Die Beschwerdeführer erachten ausserdem den Grundsatz der Plan- beständigkeit nach Art. 21 Abs. 2 RPG als verletzt. Das Erschliessungs- konzept von oben bestehe seit mindestens 1998 und sei von der Beschwer- degegnerin 2 genehmigt worden. Eine erhebliche Veränderung der Verhält- nisse liege nicht vor. Vielmehr seien die rechtlichen und tatsächlichen Ver- hältnisse genau gleich wie vor 20 Jahren. Es sei offensichtlich, dass bereits die Voraussetzungen für die Prüfung der ersten Stufe nach Massgabe von Art. 21 Abs. 2 RPG fehlten, weshalb die bestehende Erschliessungsord- nung nicht abgeändert werden dürfe. 9.2. Auch dieser Einwand stösst ins Leere. Wie die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 nämlich zutreffend ausführen, wurde die im GEP Verkehr 1:2000 vom 7. Mai 1998 geplante Erschliessung der Parzellen 663 und 664 über das E._____ -gässli (vgl. Bg2-act. VI) nicht erst mit der vorliegenden Planung, sondern bereits im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2008/2009 (faktisch) aufgehoben, indem das E._____ -gässli damals im GEP Verkehr 1:2000 als Landwirtschaftsweg/Waldweg und Wanderweg klassifiziert wurde (vgl. Bg2-act. VII). In der Folge fehlte im GEP eine Regelung betreffend Er- schliessung der Parzellen 663 und 664, weshalb das streitberufene Gericht die Beschwerdegegnerin 1 im Urteil R 14 113 vom 12. Mai 2015 anwies, die Erschliessung der Parzellen 663 und 664 im GEP zu regeln.

E. 10

Schliesslich können die Beschwerdeführer aus dem Hinweis auf die Erschliessung der Parzellen 1164, 1165, 1175, 1192, 1193 sowie 1194 über die Landwirtschaftswege/Waldwege M.____-weg bzw. N.____-weg ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 zutreffend darlegen, liegen die genannten Parzellen nämlich in der Landwirtschaftszone und somit – im Gegensatz zu den vorliegend zu erschliessenden Parzellen 663 und 664 – ausserhalb der Bauzone (vgl. die Abbildungen auf S. 2 f. in der Duplik der Beschwerdegegnerin 1 vom 8.

- 25 - Januar 2019), weshalb sie – aus rein physikalischen Gründen – gar nicht über Strassen in der Bauzone, sondern lediglich über Landwirtschaftswege erschlossen werden können.

E. 11

Betreffend Eventualbegehren der Beschwerdeführer (vgl. Beschwertschrift S. 2) ist zu bemerken, dass der Eventualantrag Ziff. 3.1 abzuweisen ist. Dasselbe gilt für das Eventualbegehren Ziff. 3.3, soweit darauf einzutreten ist. Die vorliegende Beschwerde ist nämlich im Hauptpunkt (vgl. Hauptbegehren Ziff. 1) abzuweisen, weshalb die unter Ziff. 3.1 verlangte Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin 1 zur Neuentscheidung keinen Sinn macht. Zudem ist der Eventualantrag Ziff. 3.3 unklar. Einerseits wurde die Feinerschliessung der Parzelle 660 über den bestehenden F.____-weg schon längst in den geltenden GEP aufgenommen (vgl. Bg2-act. VII; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C_388/2018 vom 8. Januar 2019, in welchem das Bundesgericht in E.4.3 f. die tatsächliche und rechtsgültige Erschliessung der Parzelle 660 anerkannte). Insoweit kann auf das Eventualbegehren Ziff. 3.3 nicht eingetreten werden. Andererseits macht die – rechtlich zwar mögliche, weil aus dem Gesamtpaket herauslösbare – Beschränkung der Teilrevision der Ortsplanung auf die Ergänzung des GEP keinen Sinn, zumal der vorliegende ZP der 1998/1999 durchgeführten Waldfeststellung entspricht und jetzt zweckmässigerweise sanktioniert werden soll. Damit wird auf die Einzonung des südlichen Teils der Parzellen 663, 664 und 665 in die Wohnzone W2 verzichtet und die bestockten Parzellenteile, welche ohnehin Wald darstellen, werden wie früher der Forstwirtschaftszone zugewiesen. Ebenso zweckmässig ist es, bei dieser Gelegenheit auch eine Waldabstandslinie im ZP festzusetzen. Schliesslich kann auch auf den Eventualantrag Ziff. 3.2 nicht eingetreten werden, zumal dieser Antrag materiell der im Hauptbegehren Ziff. 1 beantragten Aufhebung gleichkommt.

- 26 -

E. 12

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass sich die Beschwerde als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die unterliegenden Beschwerdeführer gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG die Gerichtskosten. Mehrere Beteiligte an einem gemeinsam verlangten oder veranlassten Verfahren haften für die Kosten in der Regel solidarisch (Art. 72 Abs. 2 VRG). Die Staatsgebühr wird im Rahmen von Art. 75 Abs. 2 VRG auf Fr. 5'000.-- festgesetzt und sie wird zusammen mit den Kanzleiauslagen den unterliegenden Beschwerdeführern je zu einem Viertel und unter solidarischer Haftung untereinander auferlegt. Den obsiegenden Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 steht gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu.

- 27 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.